

Hinweise für die Wirtschaftsprüfer zur Verwendung des (1) Vordrucks 5506 (INT)

„Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die jährlichen Prüfungen gemäß Abschnitt V Nr. 11

Abs.1 AGB/BBk“ sowie der (2) Prüfdatei

Allgemeines	Die folgenden Verwendungshinweise beziehen sich auf alle Kreditforderungen bzw. als ECONS-Sicherheiten abgetretene Kreditforderungen im Sinne von Abschnitt V Nr. 25 Abs. 1 AGB/BBk: Das Layout des Vordrucks darf grundsätzlich nicht verändert werden. In nichtzutreffenden Textpassagen des Vordrucks bleiben die Textfelder leer. Das Tabellenblatt „Kreditforderungen“ der Prüfdatei enthält befüllbare Tabellenfelder in Spalte C bis K (einschl.). Das Tabellenblatt, welches die Beanstandungen zu den einzelnen Kreditforderungen beinhaltet, kann ebenfalls mit Informationen befüllt werden. Im Übrigen dürfen die Prüfdatei und die darin enthaltenen Tabellenfelder der einzelnen Tabellenblätter nicht verändert werden. Die Anleitung im Vorblatt der übermittelten Prüfdatei ist zu beachten.		
Prüfpflichten		Kündigung der Teilnahme an MACCs und / oder ECMS im Berichtsjahr	Keine Kündigung der Teilnahme an MACCs und / oder ECMS
	Kreditforderungsbestand	Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs / ECMS einen <u>Kreditforderungsbestand in MACCs / ECMS</u>, so ist für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgte, eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrensprüfung und eine Prüfung des Bestehens sowie der Einhaltung der Voraussetzungen zur Besicherung der durch die Deutsche Bundesbank zur Verfügung gestellten Auswahl an Kreditforderungen.	Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs. 1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet eine Verfahrensprüfung und eine Prüfung des Bestehens sowie der Einhaltung der Voraussetzungen zur Besicherung der durch die Deutsche Bundesbank zur Verfügung gestellten Auswahl an Kreditforderungen.

	Kein Kreditforderungsbestand Hatte das Kreditinstitut im Jahr der Kündigung der Teilnahme am Fachverfahren MACCs / ECMS <u>keinen</u> <u>Kreditforderungsbestand</u> in MACCs / ECMS, kann die jährliche Prüfung gänzlich entfallen. Das Kreditinstitut hat eine Prüfung gem. Abschnitt V Nr. 11 Abs.1 der AGB/BBk (jährliche Prüfung) durchzuführen. Diese beinhaltet ausschließlich eine Verfahrensprüfung.
Zeitraum (Seite 1 und 2, Auswahlpunkte)	In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum zwölf Monate. Er kann in Ausnahmefällen kürzer sein.
Prüfungsstichtag	Der individuelle Stichtag wird durch die Deutsche Bundesbank im Rahmen der Übermittlung der Prüfdatei vorgegeben.
Prüfdatei (Anlage zu Vordruck 5506)	Die Prüfdatei (Excel-Format) wird den Geschäftspartnern durch die Deutsche Bundesbank per E-Mail (Absender: maccs@bundesbank.de) übermittelt. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Sollte es zu Abweichungen kommen, wird die Deutsche Bundesbank die Geschäftspartner darüber informieren. Geschäftspartnern, die erstmalig oder ausschließlich im letzten Quartal ihres Geschäftsjahres einen Bestand in MACCs und / oder ECMS aufweisen, wird die Prüfdatei ebenfalls grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zugesandt. Die Prüfdatei¹ enthält mehrere Tabellenblätter: • Vorblatt, • Auswahl der zu prüfenden Kreditforderungen (Anlage zu Vordruck 5506) sowie • eine Datei betreffend die Beanstandungen (Anlage zu Vordruck 5506) im Rahmen der Prüfungshandlungen gemäß Vordruck 5506. Es wird auf die gemäß Vordruck 5506 zu prüfende Merkmale bzw. Sachverhalte verwiesen, die den darin genannten Prüfungshandlungen zu unterziehen sind. Die Auswahl enthält folgende Angaben: 1. Kreditforderungs-ID im MACCs-bzw. ECMS-Verfahren 2. Schuldner-ID/Schuldner-Ersatz-ID im MACCs- bzw. ECMS-Verfahren 3. Schuldner (vollständige Firma/Bezeichnung) 4. Interne Referenznummer des Kreditinstituts 5. Land Recht Kreditvertrag (ISO-Code) 6. Ausstehender Nominalbetrag zum Stichtag mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende

¹ Für geldpolitischen Pool und ECONS-Pool wird je eine Anlage übersandt: s.u. „Anlagen zum Ergebnisbericht“.

	7. Datum Fälligkeit 8. Art der Forderung im MACCs- bzw. ECMS-Verfahren 9. Art der Zinszahlung im MACCs- bzw. ECMS-Verfahren 10. Beleihungswert per Stichtag mit Zwischensumme am Seitenende und Endsumme am Listenende. Die Einträge in Spalte C bis K (einschl.) des Tabellenblatts „Kreditforderungen“ können für Korrekturen manuell geändert werden. Die Prüferin/der Prüfer hat die Summenangabe der Nominalwerte hinsichtlich der betreffenden ihm durch den Geschäftspartner zur Verfügung gestellten Auswahl an Kreditforderungen mit der Summenangabe der Nominalwerte der von der Deutschen Bundesbank übermittelten Auswahl an Kreditforderungen abzugleichen.
Kreditvertragsunterlagen	Sofern für Kreditverträge Musterformulare Verwendung finden, ist zu prüfen, ob bei Vertragsabschluss aktuelle Formulare verwendet wurden.
Art der Verzinsung (Seite 5, achter Spiegelstrich des Prüfkatalogs je Kreditforderung)	Unter Hinweis auf Abschnitt V Nr. 10 Abs.2 AGB/BBk folgende Erläuterungen: Eine Kreditforderung ist notenbankfähig, sofern die aktuelle Verzinsung nicht dazu führt, dass ein Kreditgeber (oder sein Rechtsnachfolger) eine Zahlung an den Schuldner zu leisten hat (kein negativer Cashflow) oder dass sich der Kapitalbetrag verringert. Tilgungszahlungen dürfen bei den Cash-Flow-Betrachtungen bzgl. der Verzinsung nicht berücksichtigt werden. Hat eine im Sinne von Abschnitt V Nr. 4 Abs.7 AGB/BBk variabel verzinsliche Kreditforderung einen Zinscap, wird sie bewertungstechnisch als fest verzinslich eingestuft.
Tilgung (zehnter Spiegelstrich des Prüfkatalogs je Kreditforderung, beginnend auf Seite 5)	Es ist ein Abgleich zwischen Vertragsinhalt und der in MACCs gespeicherten Angabe hinsichtlich des gewählten Turnus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich, endfällig, Sonstiges) vorzunehmen. Insbesondere ist die fristgerechte Meldung der Tilgungszahlungen in MACCs zu prüfen.
Nichtbestehen von Beschränkungen in Bezug auf die Mobilisierung und Verwertung der Forderung²	Vertragliche Abreden zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber sind daraufhin zu prüfen, ob Beschränkungen (insbesondere durch Abtretungshemmnisse, (nicht einschlägige) Garantien) hinsichtlich der Mobilisierung und Verwertung der Kreditforderung bestehen.
Speicherung	Die Speicherung des ausgefüllten PDF-Dokuments ist möglich.
Anlagen zum Ergebnisbericht³	Die Prüferin/der Prüfer hat die Anlagen zum Vordruck 5506 wie folgt zu nummerieren:

² 17. Spiegelstrich der je Kreditforderung zu prüfenden Merkmale gem. Vordruck 5506, beginnend auf Seite 5.

³ Die Verwaltung von Kreditforderungen kann entweder im Bundesbank-Fachverfahren MACCs (Einzelkreditforderungen nach deutschem Recht) oder im Eurosystem Collateral Management System ECMS (Einzelkreditforderungen nach österreichischem oder französischem

	Anlage 1: Feststellungen zur Verfahrensprüfung Anlage 2: Auswahl der geprüften Kreditforderungen (sofern Kreditforderungen aus mehreren Pools geprüft werden, ist die Auswahl zum geldpolitischen Pool (in MACCs Pool-ID 101 und ECMS EUCO) als Anlage 2a und die Auswahl zu den ECONS-Sicherheiten (in MACCs Pool-ID 201 und ECMS ECONS) als Anlage 2b zu kennzeichnen) Anlage 3: Beanstandungen zu den geprüften Kreditforderungen (sofern Kreditforderungen aus mehreren Pools geprüft werden, sind diese Listen entsprechend der Anlagen 2a und 2b als Anlage 3a oder Anlage 3b zu kennzeichnen) Bestehen keine Feststellungen, ist im Vordruck 5506 zu vermerken, dass die entsprechenden Anlagen entfallen.
Formalanforderungen	Der Ergebnisbericht kann der Deutschen Bundesbank papierhaft <u>oder</u> vorzugsweise elektronisch übermittelt werden.⁴ 1. Papierhafte Übermittlung: Der auszufertigende Ergebnisbericht ist mit Originalunterschrift(en) der Prüferinnen und/oder Prüfer einschließlich Namensangabe und Berufsbezeichnung zu versehen. Die im Bericht genannten Anlagen⁵ sind fest miteinander zu verbinden (ösen, binden o. ä.). 2. Elektronische Unterzeichnung und elektronische Übermittlung: Die Prüferin/der Prüfer hat dem auszufertigenden Ergebnisbericht ihren/seinen Namen und die Berufsbezeichnung hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.⁶ Anschließend hat die elektronische Übermittlung des qualifiziert elektronisch signierten Ergebnisberichts durch das Kreditinstitut oder die Prüferin/den Prüfer mittels verschlüsselter E-Mail-Kommunikation (S/MIME) an maccs@bundesbank.de zu erfolgen. Die Verwendung eines (elektronischen) Siegels ist nicht zwingend notwendig.
Versand	An das auftraggebende Kreditinstitut zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank oder wenn vom Kreditinstitut beauftragt, direkt an die zuständige Stelle der Deutschen Bundesbank (Kreditforderungsmanagement), spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vorjahres. Wir empfehlen, sofern Sie noch eine papierhafte Übermittlung vornehmen, den Versand per Kurierdienst, um eine sichere Zustellung zu gewährleisten. Bitte verwenden Sie ausschließlich die im Bericht angegebene Versandadresse.

Recht bzw. NFC-Kreditforderungsportfolios, sobald eingeführt - voraussichtlich im November 2027 -) erfolgen, je nach Ausgestaltung und Nutzung von Kreditforderungen durch den Geschäftspartner.

⁴ Wir empfehlen, die Beschränkung auf ein Medium und keine parallele Übersendung eines papierhaften und eines elektronisch qualifiziert signierten Ergebnisberichtes.

⁵ Ein Ergebnisbericht enthält mindestens drei Anlagen: die Aufstellung der geprüften Kreditforderungen gemäß Seite 4 (Berichterstattung über die von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Prüfungshandlungen zur Prüfung des Bestehens der an die Deutsche Bundesbank abgetretenen Kreditforderungen), die Dokumentation den Prüfungshandlungen resultierenden Feststellungen und die Allgemeinen Auftragsbedingungen (sofern nicht öffentlich zugänglich). Sofern auch ECONS-Sicherheiten zu Refinanzierungszwecken bei der Deutschen Bundesbank eingereicht und diese im Rahmen der ausgewählten Kreditforderungen überprüft wurden, wird für diese eine separate Auswahl durch die Deutsche Bundesbank zur Verfügung gestellt. Diese ist dem Ergebnisbericht beizufügen.

⁶ In Übereinstimmung mit den Anforderungen der eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) an elektronische Signaturen. Ein elektronisches Exemplar (z.B. PDF-Datei) genügt den Anforderungen nicht.